

Gebührenreglement

(vom 24. November 2015)

Der Gemeinderat Schattdorf,
gestützt auf Artikel 82, Absatz 2, des Gemeindeordnung vom 25. November 2013,
beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Gebühren für

1. Amtshandlungen innerhalb der Gemeindeverwaltung (Verwaltungsgebühren);
2. Gebühren für die Benützung öffentlichen Grundes
3. die Benützung öffentlicher Sachen oder Einrichtungen
4. die Verwaltungsrechtspflege;

² Das Reglement gilt, soweit nicht besondere kantonale oder kommunale Vorschriften bestehen.

Artikel 2 Gebührenpflicht

¹ Amtshandlungen der Behörden und Amtsstellen sind gebührenpflichtig, sofern die unentgeltliche Verrichtung nicht vorgesehen oder nach den besonderen Umständen beziehungsweise gemessen am Verwaltungsaufwand nicht tunlich ist.

² Das gleiche gilt für die Benützung öffentlicher Sachen und Einrichtungen der Einwohnergemeinde.

³ Behörden und Amtsstellen werden in der Regel keine Verwaltungs- und Rechtspflegegebühren auferlegt, sofern sie Gegenrecht halten.

2.42

2. Kapitel: VERWALTUNGSgebÜHREN

1. Abschnitt: Gemeinderat

Artikel 3 Eröffnung von letztwilligen Verfügungen

Familienregisterauszug	volle Verrechnung
Letztwillige Verfügung, pro Eröffnung an Adressat	CHF 10.–
Ausserordentlicher Aufwand (CHF 110.–/h)	nach Aufwand

Artikel 4 Erbenbescheinigungen

Familienregisterauszug	volle Verrechnung
Grundgebühr	CHF 50.–
zzgl. ab 11. aufgeführter Erbe	CHF 2.– pro Person
Ausserordentlicher Aufwand (CHF 110.–/h)	nach Aufwand

2. Abschnitt Bauwesen

Artikel 5 Baubewilligungsverfahren

Die Gebühren im Bauwesen sind wie folgt festgelegt:

Grundgebühr Einfamilienhaus	CHF 1'050.–
Grundgebühr Doppel-Einfamilienhaus	CHF 1'600.–
Grundgebühr Reihen-Einfamilienhaus	CHF 2'150.–
Wohneinheit zu Reihen-Einfamilienhaus	CHF 550.–
Grundgebühr Mehrfamilienhaus ab 2 Wohneinheiten	CHF 1'600.–
Wohneinheit zu Mehrfamilienhaus	CHF 550.–
Ökonomiegebäude Landwirtschaft	CHF 500.–
Garagen/Parkplätze	min. CHF 150.–
Umbauten (z. B. Dachaufbauten, Anbau über mehrere Geschosse)	min. CHF 150.–
Kleinbauten	min. CHF 150.–
An- und Nebenbauten	min. CHF 150.–
Grundgebühr Gewerbe-/Industriegebäude	min. CHF 1'050.–
Wohneinheit zu Gewerbe-/Industriegebäude	min. CHF 550.–
Reklamen	min. CHF 150.–
Bewilligung und Kontrolle von wärmetechnischen Anlagen (Heizung- und Feuerungsanlagen, Abgasanlagen, Cheminée's und Tankanlagen)	min. CHF 150.–
Solaranlagen, Zustimmung	CHF 50.–
Solaranlagen, Bewilligung	min. CHF 150.–

Terrainveränderungen, Zustimmung	min. CHF	50.–
Terrainveränderungen, Bewilligung	min. CHF	150.–
Verkehrsanlagen (Strassen, Hoferschliessungen, Waldstrassen und Wegbauten)	min. CHF	150.–
Grundbuchanmeldung, öffentlich-rechtliche Dienstbarkeiten	min. CHF	150.–
Formlose Anfrage/Vorentscheide (CHF 110.–/h)		nach Aufwand
QP und QGP (CHF 110.–/h)		nach Aufwand
Übrige Arbeiten nach Aufwand		CHF 110.–/h
Schnurgerüstkontrolle		volle Verrechnung
Publikationskosten (Amtsblatt des Kantons Uri)		volle Verrechnung
Expertenkosten (Geometer, Lärmschutz, Energienachweise usw.)		volle Verrechnung
Kosten eidgenössischer und kantonaler Instanzen		volle Verrechnung
Baukontrolle durch Dritte		volle Verrechnung

Artikel 6 Vorbeugender Brandschutz

Brandschutzbeurteilung ausserhalb Baubewilligungsverfahren		nach Aufwand
--	--	--------------

Artikel 7 Wasserversorgung

Anschlussbewilligung Wasserversorgung		volle Verrechnung
---------------------------------------	--	-------------------

Artikel 8 Ergänzende Bestimmungen

¹ Alle Kosten des Verfahrens, insbesondere auch allfällige Expertenkosten, hat der Gesuchsteller einer Baubewilligung zu tragen. Die Baukontrollen der Baubehörde Schattdorf, ausgenommen Baukontrollen von Dritten, sind inbegriffen.

² Die Minimalgebühr beträgt CHF 150.–. Bei ausserordentlichem Aufwand kann die Baukommission die Gebühr von der Tarifliste entsprechend erhöhen.

³ Die Gebühr für die Behandlung von formlosen Anfragen und Vorentscheiden, sowie von Quartier- und Quartiergestaltungsplänen wird nach Zeitaufwand berechnet.

⁴ Die Baubehörde kann in jedem Fall Vorschüsse verlangen. Barauslagen und Expertenkosten sind in den Gebühren nicht inbegriffen und werden zusätzlich verrechnet.

Artikel 9 Publikationen

Bau- und Zonenordnung (in Heft-Form)		CHF 20.–
Hausnummernplan (Originalgrösse)		CHF 30.–
Zonenplan (Originalgrösse)		CHF 30.–
Hausnummer, pro Schild		CHF 50.–

2.42

Artikel 10 Entschädigung Näherbaurechte

¹ Der Ansatz für die Entschädigung der beanspruchten Näherbaurechtsfläche beträgt CHF 200.– pro m²

² Das benötigte Näherbaurecht wird erteilt, sofern der Eigentümer der Gemeinde das gleiche Recht einräumt. Nimmt die Gemeinde das Näherbaurecht tatsächlich in Anspruch, zahlt die Gemeinde dem Eigentümer die Abgeltung in gleicher Höhe pro beanspruchtem m².

³ Für bestehende Näherbaurechte, die nach Umbau oder Abbruch wieder in gleichem oder minderm Umfang beansprucht werden, wird keine Entschädigung verlangt. Bei veränderter Fläche ist ein neuer Dienstbarkeitsvertrag abzuschliessen. Die Entschädigung für die Mehrfläche ist nach den zuvor erwähnten Ansätzen zu entrichten.

⁴ Der Gemeinderat setzt die Höhe der Entschädigungen auf Antrag der Baukommission fest. Er kann die Entschädigung in begründeten Fällen oder wenn ein öffentliches Interesse besteht, sie teilweise oder vollständig erlassen oder erhöhen.

3. Abschnitt: **Einwohnerkontrolle**

Artikel 11 Gebühren

An- oder Abmeldung Wohnsitz von ausserhalb Kanton	kostenlos
An- oder Abmeldung Wohnsitz von innerhalb Kanton	kostenlos
Wochenaufenthalter, pauschal (An- und Abmeldung, Aufenthaltsausweis, Verlängerung)	CHF 30.–
Handlungsfähigkeitszeugnis	kostenlos
Wohnsitz-Bescheinigung für Einwohner	kostenlos
Wohnsitz-Bescheinigung ehemalige Einwohner	CHF 10.– bis CHF 50.–
Leumundszeugnis	kostenlos

4. Abschnitt: **Empfang****Artikel 12** Gebühren

Beglaubigung für Kopien (für Einwohner, bis 5 Exemplare)	kostenlos
Beglaubigen für Kopien (Auswärtige, bis 5 Exemplare)	CHF 5.–
Beglaubigen für Kopien Auswärtige, pro Beglaubigung (6-20 Ex.)	CHF 10.–
Beglaubigen für Kopien Auswärtige, pro Beglaubigung (ab 21 Ex.)	CHF 20.–
Beglaubigung für Unterschriften (für Einwohner)	kostenlos
Beglaubigung für Unterschriften (Auswärtige)	CHF 10.–
Schwimmbadkarte für Schattdorfer Einwohner	CHF 30.–
Schwimmbadkarte für Auswärtige	CHF 40.–
Kopien, pro Stück schwarzweiss	CHF 0.20
Kopien, pro Stück farbig	CHF 0.40

5. Abschnitt: **Finanzabteilung****Artikel 13** Gebühren

Auszug aus dem Steuerregister, je Steuerpflichtiger	CHF 20.–
Rechnungsstellung	CHF 5.–
Mahngebühr ab 2. Mahnung	pro Mahnung CHF 20.–

3. Kapitel: **GEBÜHREN FÜR DIE BENÜTZUNG ÖFFENTLICHEN GRUNDES**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 14 Geltungsbereich

Dieses Kapitel regelt die Benützung öffentlichen Grundes und gilt auch für die Strassen und Anlagen der Gemeinde im Gemeingebrauch, soweit dafür nicht besondere kantonale oder kommunale Vorschriften bestehen.

Artikel 15 Bewilligungspflicht

¹ Bewilligungspflichtig ist jede vorübergehende oder dauernde Benützung öffentlichen Grundes, die über den Gemeingebrauch hinausgeht (gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung).

³ Die Bewilligung wird verweigert, wenn ihr überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, insbesondere wegen mangelnder Sicherheit, Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, negativer Auswirkungen auf die Bevölkerung, Beeinträchtigung des Natur- und Heimatschutzes und des Schutzes des Ortsbildes, fehlender Gewähr für ordnungsgemässe Benützung und für die Erfüllung allfälliger früher auferlegter Bedingungen und Auflagen.

Artikel 16 Befristung, Auflagen und Bedingungen

Die Bewilligung ist in der Regel zu befristen und kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

Artikel 17 Bewilligungsentzug

Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind, Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden oder die Gebühr nicht rechtzeitig geleistet wird.

Artikel 18 Haftung

¹ Der Bewilligungsinhaber sowie allfällige Rechtsnachfolger haften für Schäden, die infolge der rechtswidrigen Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen gegenüber der Bewilligungsgeberin entstehen.

² Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für mit der Bewilligung im Zusammenhang stehende Unfälle, Schadenereignisse etc. ab. Die entsprechende Versicherung ist Sache des Bewilligungsinhabers.

Artikel 19 Gebühr

¹ Für jede vorübergehende oder dauernde Benützung des öffentlichen Grundes wird grundsätzlich eine Gebühr erhoben.

² Abweichende Sonderregelungen dieses Reglements bleiben vorbehalten.

³ Die Gebühr wird beim Gesuchsteller erhoben.

2. Abschnitt: **Vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes**

Artikel 23 Bewilligungspflicht

¹ Die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes namentlich durch:

- a) Bauarbeiten (Gerüste, Grab- und Abbrucharbeiten, Sondierbohrungen, Rammungen, Suchschlitze, Materiallagerungen, Luftraumbenützung usw.)
- b) Bauplatzinstallationen, Container, Zelte, Schaukästen, Veloständer und dergleichen,
- c) Kehrrechtcontainer,
- d) Trottoirwirtschaften, Boulevardrestaurants,
- e) Geschäftsauslagen, Informations- und Reklametafeln oder -ständer,
- f) Verkaufsstände aller Art (wie Gemüsestände, Kastanienbräter, Kioske, Blumenstände usw.), auch für gemeinnützige Zwecke,
- g) Stände für kulturelle, politische und religiöse Aktionen (Unterschriftensammlungen usw.),
- h) Kundgebungen, Umzüge, Sportveranstaltungen, Festanlässe und dergleichen,
- i) Konzerte, Schaustellungen, Ausstellungen und dergleichen,

ist bewilligungspflichtig.

² Die Bewilligung wird durch die Gemeindeverwaltung erteilt.

Artikel 24 Benützungsgebühr

¹ Für die vorübergehende Benützung öffentlichen Grundes ist eine Benützungsgebühr zu leisten. Sie beträgt mind. CHF 50.–.

² Die Höhe der Gebühr der Benützungen des öffentlichen Grundes wird je nach Interesse des Grundes, Gesuchstellers, Lage und Aufwand erhoben.

³ Gebühren bis CHF 500.– kann die Gemeindeverwaltung erheben, ab CHF 500.– entscheidet der Gemeinderat.

Artikel 25 Reduktion, Erlass

¹ Der Gemeinderat kann die Benützungsgebühr für die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes in begründeten Fällen pauschal ansetzen, sie teilweise oder vollständig erlassen.

² Sofern die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes nicht gewerbsmässig begründet ist, kann der Gemeinderat die Gebühr auch für gemeinnützige, wohltätige, politische, religiöse oder kulturelle Veranstaltungen pauschal ansetzen, sie teilweise oder vollständig erlassen.

2.42

4. Kapitel: **BENÜTZUNG ÖFFENTLICHER SACHEN ODER EINRICHTUNGEN**

Artikel 26 Räumlichkeiten

¹ Die Benützung der Räumlichkeiten, die im Eigentum der Gemeinde Schattdorf stehen oder mit dessen Verwaltung die Gemeinde beauftragt wurde, wird in separaten Reglementen festgelegt.

² Für jedes öffentlich genutzte Gebäude ist eine Hausordnung zu erstellen.

Artikel 27 Marktstände

¹ Marktstände werden für Veranstaltungen, die in Schattdorf stattfinden, wie folgt abgegeben:

a) zu CHF 50.– pro Marktstand und Anlass

² Der Gemeinderat kann die Benützungsgebühr auf schriftliches Gesuch hin pauschal ansetzen, sie teilweise oder vollständig erlassen.

Artikel 28 Tisch-/Bankgarnituren

¹ Tisch-/Bankgarnituren werden unentgeltlich an ortsansässigen gemeinnützigen Institutionen, Vereine etc., unter der Bedingung, dass die Garnituren ausschliesslich in gemeindeeigenen Anlagen und Räumlichkeiten verwendet werden.

² Der Transport ist Sache des Benützers.

³ Die Abgabe an Auswärtige oder Private ist nicht vorgesehen.

Artikel 29 Gemeindeeigene Infotafeln

¹ An den Dorfeingängen (Crivelli-Kapelle und Jumbo) befinden sich zwei Infotafeln, die von Vereinen für Reklamezwecke benutzt werden können.

² Die Kosten für das Montieren und Demontieren der Tafeln durch den Unterhaltsdienst betragen pauschal CHF 50.–. Ein entsprechendes Gesuch kann auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

5. Kapitel: **RECHTSPFLEGE GEBÜHREN**

Artikel 30 Kosten und Parteientschädigung

Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der kantonalen Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege.

Artikel 31 Höhe der Spruchgebühren

Für die Spruchgebühren für Verfügungen und Entscheidungen im Rechtsmittel - und Wiedererwägungsverfahren gilt ein Umfang von CHF 100.– bis CHF 2'000.–.

Artikel 32 Parteientschädigung

¹ Im Verfahren vor den erstinstanzlichen Behörden wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

² Parteientschädigungen werden im folgenden Umfang gesprochen:

CHF 100.– bis 2'000.–

³ Im Übrigen gilt die Gebührenordnung des Kantons Uri sinngemäss.

6. Kapitel: **SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

Artikel 33 Aufhebung bisherigen Rechts

Alle Erlasse und Beschlüsse des Gemeinderates, die mit diesem Gebührenreglement in Widerspruch stehen, werden mit Inkrafttreten dieses Gebührenreglements aufgehoben.

Artikel 34 Inkrafttreten

Das Gebührenreglement tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Gemeinderat Schattdorf

Der Präsident: Rolf Zraggen

Die Gemeindeschreiberin: Sybille Jauch